

C05 – BAUSTEIN KFZ SERVICE

1. SCHÄDEN AN KFZ (AUSSCHLIESSLICH FÜR GARAGEN, SERVICESTATIONEN UND TANKSTELLEN MIT SERVICETÄTIGKEITEN)

- 1.1. Versorgungshandlungen sind ausschließlich folgende Tätigkeiten:
- 1.1.1. Außen- und Innenreinigung des Fahrzeuges (einschließlich Motorwäsche und Reinigung des Verteilers; nicht jedoch Hohlraumversiegelung und Unterbodenschutz);
 - 1.1.2. Lack- und Chrompflege;
 - 1.1.3. Abschmieren und Absprühen ausschließlich mit Fett bzw. Öl;
 - 1.1.4. Kontrolle und Nachfüllen von Treibstoff, Wasser (einschließlich Beigabe von Frostschutzmitteln) und Luft;
 - 1.1.5. Kontrolle, Nachfüllen und Wechsel des Automatik-, Differential-, Getriebe-, Kipper-, Lenkgetriebe-, Luftfilter-, Motor- und Stoßdämpferöls (nicht jedoch der Hydraulikflüssigkeit);
 - 1.1.6. Kontrolle und Wechsel des Luft- und Ölfilters;
 - 1.1.7. Kontrolle und Nachfüllen (nicht Wechsel) der Bremsflüssigkeit;
 - 1.1.8. Kontrolle, Spannen und Wechseln des Keilriemens;
 - 1.1.9. Entleeren, Durchspülen und Füllen des Kühlers;
 - 1.1.10. Kontrolle und Wechseln der Wasser- und Heizungsschläuche;
 - 1.1.11. Kontrolle, Reinigung, Fetten, Aufladen und Wechseln der Batterie, Nachfüllen des Batteriewassers und Kontrolle des Säurebestandes;
 - 1.1.12. Kontrolle, Reinigung und Wechseln der Zündkerzen, einschließlich der Regulierung des Elektrodenabstandes;
 - 1.1.13. Kontrolle der Beleuchtungseinrichtung, Wechseln der Glühlampen und Sicherungen, ferner Starthilfe;
 - 1.1.14. Kontrolle der Scheiben- und Scheinwerfer-Waschanlage, Wechseln der Wischblätter;
 - 1.1.15. Kontrolle des Reifenprofils, Rad-, Reifen- und Schlauchwechsel inkl. jedoch Reifen- und Schlauchreparatur, Wuchten;
 - 1.1.16. Schneekettenmontage und -demontage.
- 1.2. Für Fahrzeuge, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen zur Garagierung und/oder zur Vornahme der in Punkt 1.1. angeführten Versorgungshandlungen übernommen haben, bezieht sich der Versicherungsschutz abweichend von Artikel 1, Punkt 2.2 sowie Artikel 7, Punkt 5.3 und Artikel 7, Punkte 10.2 bis 10.4 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen. Darüber hinaus bezieht sich der Versicherungsschutz für derartige Fahrzeuge auch auf gesetzliche Schadenersatzverpflichtungen bei Inbetriebsetzen, Fahren oder Verschieben sowie unbefugtem Gebrauch durch Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers oder Betriebsfremde (Schwarzfahrt).

Der Versicherungsschutz gilt für die genannten Schäden auch dann, wenn sie nach Übernahme des Fahrzeuges durch den Kunden und nachdem das Fahrzeug die Betriebsstätte verlassen hat, eingetreten sind.

- 1.3. In Ergänzung zu Artikel 7 AHVB bleiben im Rahmen dieser Deckungserweiterung vom Versicherungsschutz ausgeschlossen
- 1.3.1. Schäden an ausgewechselten Teilen und gehandelten Waren;
 - 1.3.2. innere Betriebs- und Bruchschäden, es sei denn als Folge der Versorgungshandlungen;
 - 1.3.3. Diebstahl oder Raub von Fahrzeugbestandteilen oder Fahrzeugzubehör.
- 1.4. Als besondere Obliegenheit - deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 VersVG bewirkt - wird bestimmt, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, im Fall des Verlustes oder Abhandenkommens eines Fahrzeuges unverzüglich bei der zuständigen Sicherheitsbehörde Anzeige zu erstatten.

2. SCHÄDEN AN FAHRZEUGEN FÜR REIFENHANDEL UND VULKANISIERBETRIEBE MIT MONTAGETÄTIGKEIT

- 2.1. Für Fahrzeuge, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen zur Kontrolle des Reifenprofils, zum Rad-, Reifen- und Schlauchwechsel (nicht jedoch Reifen- und Schlauchreparatur) oder zum Wuchten übernommen haben, bezieht sich der

Versicherungsschutz abweichend von Artikel 1, Punkt 2.2 sowie Artikel 7, Punkt 5.3 und Artikel 7, Punkte 10.2 bis 10.4 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen. Darüber hinaus bezieht sich der Versicherungsschutz für derartige Fahrzeuge auch auf gesetzliche Schadenersatzverpflichtungen bei Inbetriebsetzen, Fahren oder Verschieben sowie unbefugtem Gebrauch durch Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers oder Betriebsfremde (Schwarzfahrt).

Der Versicherungsschutz gilt für die genannten Schäden auch dann, wenn sie nach Übernahme des Fahrzeuges durch den Kunden und nachdem das Fahrzeug die Betriebsstätte verlassen hat, eingetreten sind.

- 2.2. In Ergänzung zu Artikel 7 AHVB bleiben im Rahmen dieser Deckungserweiterung vom Versicherungsschutz ausgeschlossen
 - 2.2.1. Schäden an ausgewechselten Teilen und gehandelten Waren;
 - 2.2.2. innere Betriebs- und Bruchschäden, es sei denn als Folge der durch diese Klausel versicherten Tätigkeiten;
 - 2.2.3. Schäden wegen Reifen- und/oder Schlauchreparaturen;
 - 2.2.4. Diebstahl oder Raub von Fahrzeugbestandteilen oder Fahrzeugzubehör.
- 2.3. Als besondere Obliegenheit - deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 VersVG bewirkt - wird bestimmt, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, im Fall des Verlustes oder Abhandenkommens eines Fahrzeuges unverzüglich bei der zuständigen Sicherheitsbehörde Anzeige zu erstatten.

3. SCHÄDEN AN FAHRZEUGEN FÜR TANKSTELLEN OHNE SERVICETÄTIGKEITEN

- 3.1. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Artikel 7, Punkt 5.3 und Artikel 7, Punkt 10.4 auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Beschädigung, Vernichtung von Fahrzeugen an welchen der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen ausschließlich die Tätigkeiten der Kontrolle oder des Nachfüllens von Treibstoff, Öl, Wasser und Luft vorgenommen haben.

Der Versicherungsschutz gilt für die genannten Schäden auch dann, wenn sie nach Übernahme des Fahrzeuges durch den Kunden und nachdem das Fahrzeug die Betriebsstätte verlassen hat, eingetreten sind.

- 3.2. In Ergänzung zu Artikel 7 AHVB bleiben im Rahmen dieser Deckungserweiterung vom Versicherungsschutz ausgeschlossen
 - 3.2.1. innere Betriebs- und Bruchschäden, es sei denn diese treten als Folge der durch diese Klausel versicherten Tätigkeiten auf;
 - 3.2.2. Schäden an den gehandelten Waren.

4. HEBEBÜHNEN

- 4.1. Abweichend von Artikel 7, Punkte 10.2 bis 10.4 AHVB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an Kraftfahrzeugen, die bei der Verwendung einer Hebebühne entstehen. Der Versicherungsschutz erstreckt sich insbesondere darauf, dass das Kraftfahrzeug von der Hebebühne stürzt oder zufolge technischer Mängel oder eines technischen Versagens der Hebebühne beschädigt wird.
- 4.2. Als besondere Obliegenheit - deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 VersVG bewirkt - wird bestimmt, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist die vom Hersteller vorgeschriebenen Wartungen an seinen Hebebühnen von einem Fachbetrieb durchführen zu lassen und diese schriftlich dokumentiert.
- 4.3. In Ergänzung zu Artikel 7 AHVB bleiben Schäden vom Versicherungsschutz ausgeschlossen, wenn die höchstzulässige Belastung der Hebebühne überschritten wurde.

5. AUTOMATISCHE WASCHANLAGE

Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Artikel 7, Punkt 5.3, Artikel 7, Punkte 10.2 bis 10.4 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Beschädigung und Vernichtung von Kraftfahrzeugen durch den Betrieb einer automatischen Waschanlage.

6. ABHOL- UND ZUSTELLDIENST VON FAHRZEUGEN

- 6.1. Für Fahrzeuge, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen zur Vornahme der in den Punkten 1. bis 3. angeführten Handlungen übernommen haben, bezieht sich der Versicherungsschutz abweichend von Artikel 1, Punkt 2.2 sowie Artikel 7, Punkt 5.3 und Artikel 7, Punkte 10.2 bis 10.4 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen von in Verwahrung genommenen Fahrzeugen einschließlich deren Zubehör auf der Fahrt vom Kunden zum versicherten Betrieb und umgekehrt im Zuge des Abholens und Zustellens. Abweichend von Artikel 1 AHVB sind auch reine Vermögensschäden, die durch Änderung der Bonusstufe eines geschädigten Dritten eintreten, mitversichert.
- 6.2. In Ergänzung zu Artikel 7 AHVB bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen Fahrzeuginhalt und / oder Fahrzeugladung.
- 6.3. Als besondere Obliegenheiten - deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 VersVG bewirkt - wird bestimmt, dass
- 6.3.1. der Lenker des Fahrzeuges im Zeitpunkt des Eintrittes des Versicherungsfalles die kraftfahrrechtliche Berechtigung besitzen muss, die für das Lenken des Fahrzeuges auf Straßen mit öffentlichem Verkehr vorgeschrieben ist.
- 6.3.2. im Falle des Verlustes oder Abhandenkommens unverzüglich bei der zuständigen Sicherheitsbehörde Anzeige zu erstatten ist.

7. SELBSTBEHALT

Sofern kein höherer Grundselbstbehalt vereinbart ist, gilt für die Deckungserweiterungen dieses Bausteins ein Selbstbehalt von EUR 500,-- in jedem Versicherungsfall.

8. VERSICHERUNGSSUMMEN

Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der vereinbarten Pauschalversicherungssumme gemäß der in der Polizza bezeichneten Variante für die angeführten Deckungserweiterungen wie folgt:

Deckungsumfang	Standard VS	Plus VS
Schäden an Fahrzeugen bei Garagen, Servicestationen und Tankstellen mit Servicetätigkeiten	10 %	20 %
Schäden an Fahrzeugen bei Reifenhandelsgeschäfte und Vulkanisierbetriebe mit Montage	10 %	20 %
Schäden an Fahrzeugen bei Tankstellen ohne Servicetätigkeiten	10 %	20 %
Hebebühnen	10 %	20 %
Automatische Waschanlagen	10 %	20 %
Abhol- und Zustelldienst	10 %	20 %